

**Satzung  
der Stadt Bielefeld über die Entwässerung  
der Grundstücke (Entwässerungssatzung)  
vom 26.06.2007  
in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 02.06.2016**

Änderungen:

Andernde Satzung	vom	veröffentlicht am	geänderte Paragraphen	Art der Änderung
1. Änderungssatzung	31.03.2010	02.04.2010	§ 3 § 8 Abs. 3 § 10 Abs. 3 Nr. 4 § 10 Abs. 3 Satz 9 § 18 § 21 Abs. 2 § 23 Abs. 3 Satz 3 § 25 Abs. 1 § 26 Anlage 1 Nr. 21 Anlage 1 Fußnote 1 Anlage 2	Änderung Änderung Einfügung Einfügung Änderung Änderung Einfügung Änderung Änderung Streichung Änderung Änderung
2. Änderungssatzung	06.07.2011	08.07.2011	§ 18 Abs. 3	Änderung
3. Änderungssatzung	25.07.2013	31.07.2013	§ 18 § 25 Abs. 1 Anlage 2 Nr. 42 und 43	Änderung Änderung Änderung
4. Änderungssatzung	02.06.2016	09.06.2016	§ 2 Abs. 2 § 2 Abs. 4 § 2 Abs. 7 § 2 Abs. 8 bis 10 § 3 Abs. 1 § 5 Abs. 1 § 5 Abs. 4 § 9 Abs. 6 § 10 Abs. 2 § 10 Abs. 6 § 10 Abs. 7 § 12 Abs. 1 § 14 Abs. 3 bis 6 § 16 Abs. 1 § 18 § 22 Abs. 2 § 23 Abs. 3 bis 4 § 23 Abs. 5 § 24 Abs. 1 § 25 bis § 27 Anlage 1 Ziff. I Nr. 7 Anlage 1 Ziff. I Nr. 17 Anlage 1 Ziff. I Nr. 21 bis 23 Anlage 1 Ziff. III	Änderung Änderung Änderung Einfügung Änderung Änderung Einfügung Einfügung Änderung Änderung Einfügung Änderung Änderung Änderung Änderung Änderung Änderung Änderung Änderung Änderung Änderung Änderung Änderung Änderung Einfügung Einfügung

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. 2005 S. 498) in Verbindung mit den §§ 51 bis 63 und 161 a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. 2005 S. 463) hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 14.06.2007 folgende Satzung beschlossen:

## Inhaltsübersicht

<b>Teil I</b>	<b>Allgemeines</b>
§ 1	Grundsätze
§ 2	Begriffsbestimmungen
§ 3	Geltungsbereich
§ 4	Berechtigte und Verpflichtete
<b>Teil II</b>	<b>Anschlussrecht und Anschlusszwang</b>
§ 5	Grundsätze
§ 6	Regelungen bei bestehender Bebauung
§ 7	Regelungen für Neu- und Umbauten
§ 8	Besondere Anforderungen
<b>Teil III</b>	<b>Benutzungsrecht und Benutzungszwang</b>
§ 9	Grundsätze
§ 10	Begrenzung des Benutzungsrechts
§ 11	Frachtbegrenzungen
<b>Teil IV</b>	<b>Besondere Bestimmungen für Niederschlagswasser</b>
§ 12	Grundsätze der Niederschlagswasserbeseitigung, Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
§ 13	Ausschluss des Anschlussrechts
§ 14	Niederschlagswasserbeseitigung
§ 15	Versickerungsanlagen
<b>Teil V</b>	<b>Technische Bestimmungen</b>
§ 16	Grundstücksanschlussleitungen
§ 17	Hausanschlussleitungen und Grundstücksentwässerungsanlagen
§ 18	Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen
<b>Teil VI</b>	<b>Überwachung</b>
§ 19	Zustimmungsverfahren zum Abwasseranschluss
§ 20	Zustimmung zum Anschluss
§ 21	Abnahme
§ 22	Auskunftspflichten und Meldepflichten
§ 23	Abwasseruntersuchungen
§ 24	Betretungsrecht; besondere Pflichten
§ 25	Indirekteinleiterkataster
<b>Teil VII</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>
§ 26	Ordnungswidrigkeiten
§ 27	Inkrafttreten

### **Teil I Allgemeines**

#### **§ 1 Grundsätze**

(1) Diese Satzung dient dazu,

1. schädliche Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf die Gewässer zu vermeiden,
2. die öffentliche Abwasseranlage und deren Bedienstete zu schützen,
3. den Schadstoffgehalt des Klärschlammes zu verringern.

Befugnisse, die der Stadt nach dieser Satzung eingeräumt sind, dürfen nur zu diesen Zwecken ausgeübt werden.

- (2) Die Abwasserbeseitigung ist eine kommunale Pflichtaufgabe der Stadt. Die Stadt kann sich zur Erfüllung dieser Aufgabe ganz oder teilweise Dritter bedienen (sog. beauftragte Dritte). Hierbei strebt die Stadt eine gute Zusammenarbeit mit Beteiligten an.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Änderung bestimmt die Stadt. Die Stadt bestimmt insbesondere, ob Abwasserkanäle in Form von Freispiegelleitungen oder Druckrohrleitungen hergestellt werden.
- (4) Die Stadt macht öffentlich bekannt, wenn Straßen, Wege, Plätze u. ä. oder Teile davon mit betriebsfertigen Abwasseranlagen versehen worden sind. Dabei ist auch anzugeben, ob Schmutz- und Niederschlagswasser in getrennten Leitungen (Trennsystem) oder in nur einer Leitung (Mischsystem) gesammelt werden.

## § 2 Begriffsbestimmungen

- (1) **Abwasser** im Sinne dieser Satzung ist
  1. das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (**Schmutzwasser**),
  2. das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (**Niederschlagswasser**).

Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
- (2) Die **Abwasserbeseitigung** im Sinne dieser Satzung umfasst
  1. das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern und Entsorgen des Klärschlammes,
  2. die Überwachung der Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen,
  3. die Untersuchung von Abwasser- und Sichelhautproben.
- (3) Zur **öffentlichen Abwasseranlage** gehören alle im Eigentum der Stadt oder von ihr beauftragter Dritter stehenden
  1. Kanäle im Trennsystem (voneinander getrennte Leitungen für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser) und im Mischsystem (Leitungen für die gemeinsame Aufnahme von Schmutz- und Niederschlagswasser), sowie Grundstücksanschlussleitungen,
  2. Anlagen zur naturnahen Ableitung oder Versickerung von Niederschlagswasser,
  3. Einrichtungen wie Pumpwerke, Rückhalteanlagen, Regenklärbecken, Klärwerke und Schlammbehandlungsanlagen,
  4. Einrichtungen zur Überwachung und Untersuchung der Einleitungen in die öffentliche Abwasseranlage,
  5. Druckentwässerungsnetze bis an die Grundstücksgrenzen,

**sowie**

  6. Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Stadt selbst, sondern von Dritten (z. B. Entwässerungsverbänden) hergestellt und unterhalten werden, wenn sich die Stadt ihrer zur Durchführung der öffentlichen Abwasserbeseitigungspflicht bedient und zu den Kosten des Betriebes beiträgt.
- (4) Unter **Anschlussleitungen** im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.

1. **Grundstücksanschlussleitungen** sind diejenigen Leitungen der öffentlichen Abwasseranlage, die in öffentlicher Straßenfläche eine Sammelleitung bzw. ein verrohrtes Gewässer mit einer Hausanschlussleitung verbinden;
2. **Hausanschlussleitungen** sind Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie Schächte und Inspektionsöffnungen. Hausanschlussleitungen gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
- (5) **Grundstücksentwässerungsanlagen** im Sinne dieser Satzung sind alle zusätzlich zur Hausanschlussleitung auf dem Grundstück befindlichen Einrichtungen, die der Vorbehandlung oder Rückhaltung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen (z. B. Rückhaltungen, Vorkläreinrichtungen, Pumpstationen, Druckrohrbelüftungsstationen). Grundstücksentwässerungsanlagen gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
- (6) **Druckentwässerungsnetze** sind Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser mehrerer Grundstücke durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt; die Pumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes. Die Pumpen und Pumpenschächte bilden jedoch eine Einheit mit der Hausanschlussleitung und gehören wie diese nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
- (7) **Grundstück** im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (8) **Einleiten** im Sinne dieser Satzung meint das Einleiten, Einbringen oder Hineingelassen von Abwasser oder Stoffen in die öffentliche Abwasseranlage.
- (9) **Hintergrundwert** ist der auf Grundlage bisheriger Untersuchungen speziell auf die Belastung des Bielefelder Schmutzwassers ermittelte Wert (Anlage 1) zur Beurteilung der Ergebnisse der Sielhautanalysen.
- (10) **Öffentliche Straßenfläche** im Sinne dieser Satzung sind diejenigen Straßen (inkl. Wege, Plätze, u. ä.), die sich im öffentlichen Eigentum befinden und dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

### § 3 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die öffentliche Abwasserbeseitigung.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung - mit Ausnahme des § 18 - gelten nicht
  1. für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, die durch eine gesonderte Satzung geregelt ist;
  2. für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser (mit Ausnahme des häuslichen Abwassers), das im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, bodenschutzrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird,
  3. für unverschmutztes Abwasser, welches zur Gewinnung von Wärme abgekühlt wurde,
  4. wenn und soweit die Stadt von der Pflicht zur Abwasserbeseitigung freigestellt ist.

## **§ 4 Berechtigte und Verpflichtete**

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für Grundstückseigentümer(innen) ergeben, gelten entsprechend für
  1. Erbbauberechtigte
  2. sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für alle, die
  1. berechtigt und verpflichtet sind, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter(innen), Mieter(innen), Untermieter(innen) usw.), oder
  2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführen.
- (3) Sind wegen desselben Gegenstandes mehrere verpflichtet, haften sie gegenüber der Stadt als Gesamtschuldner.

## **Teil II Anschlussrecht und Anschlusszwang**

### **§ 5 Grundsätze**

- (1) Die Grundstückseigentümer(innen) sind vorbehaltlich der Regelungen in den §§ 12 bis 15 berechtigt und verpflichtet, ihr Grundstück unterirdisch an die öffentliche Abwasseranlage anschließen zu lassen, wenn es bebaut ist oder mit der Bebauung begonnen worden ist. Voraussetzung für den Anspruch und die Verpflichtung ist ferner, dass das Grundstück an eine öffentliche Straßenfläche i. S. d. § 2 Abs. 10 grenzt, in der die öffentliche Abwasseranlage betriebsfertig vorhanden ist, oder ein grundbuchlich gesicherter Zugang zur betriebsfertigen und aufnahmefähigen öffentlichen Abwasseranlage vorhanden ist. Gleiches gilt, wenn der Anschluss in anderer Weise tatsächlich und rechtlich möglich ist. Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere Aufwendungen oder Kosten verursacht, kann die Stadt den Anschluss versagen. Dies gilt nicht, wenn sich die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen. Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die unterirdische Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt erfolgen.
- (2) Die Stadt kann im Einzelfall den Anschluss von Baustelleneinrichtungen, fliegenden Bauten und sonstigen baulichen Anlagen zulassen. Die Bestimmungen dieser Satzung sind dabei sinngemäß anzuwenden.
- (3) Die Stadt kann den Anschluss von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn hierfür ein besonderes öffentliches Interesse besteht.
- (4) Jede/r Anschlussverpflichtete ist auch verpflichtet, das gesamte auf seinem/ihren Grundstück anfallende Abwasser in die betriebsfertig vorhandene öffentliche Abwasseranlage einzuleiten.

## § 6

### Regelungen bei bestehender Bebauung

- (1) Für vorhandene Gebäude muss der Anschluss innerhalb einer Frist von 3 Monaten, nachdem die Grundstückseigentümer(innen) von der Stadt schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage aufgefordert worden sind, bei der Stadt beantragt werden. Innerhalb von 3 Monaten nach Genehmigung muss der Anschluss ausgeführt werden.
- (2) Wird anstelle des Mischsystems das Trennsystem eingeführt, so ist in den vorhandenen Gebäuden der betreffenden Straßen unmittelbar nach der Einführung das Schmutz- und Niederschlagswasser - unter Beachtung der übrigen Bestimmungen dieser Satzung - getrennt abzuleiten. Die dafür erforderlichen Maßnahmen auf dem Grundstück sind auf Kosten der Anschlussnehmerin oder des Anschlussnehmers durchzuführen.

## § 7

### Regelungen für Neu- und Umbauten

- (1) Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage vor der Nutzung des Gebäudes betriebsfertig hergestellt sein.
- (2) Wenn nach der Planung der Stadt in Straßen mit Mischsystem die Einführung des Trennsystems feststeht, ist bei Neubauten oder erheblichen Umbauten auf den Grundstücken Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt abzuleiten.

## § 8

### Besondere Anforderungen

- (1) Ist die unmittelbare Ableitung des Abwassers zur öffentlichen Abwasseranlage mit natürlichem Gefälle nicht möglich, kann die Stadt zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstückes von der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer auf deren / dessen Kosten den Einbau und den Betrieb eines ausreichenden privaten Hebe- und Förderaggregates verlangen. Die technischen Anforderungen an das Aggregat (z. B. Leistungsfähigkeit) werden - soweit möglich in Abstimmung mit den Benutzern - von der Stadt festgelegt.
- (2) Führt die Stadt aus technischen Gründen oder wegen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit des Einsatzes anderer Systeme die Entwässerung mittels Druckrohrleitung durch, ist die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer verpflichtet, auf ihre / seine Kosten eine Pumpstation mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe mit Schneideeinrichtung herzustellen, zu betreiben und zu unterhalten. Die Entscheidung über Art, Ausführung und Bemessung der Druckpumpstation trifft die Stadt nach allgemein anerkannten Regeln der Technik. Die Stadt kann in Einzelfällen von der Anschlussnehmerin oder dem Anschlussnehmer auch die Installation sowie den Betrieb und die Unterhaltung einer Druckrohrbelüftungsstation fordern. Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Anlagen entsprechend den Herstellerangaben zu warten oder warten zu lassen.
- (3) Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen, sind vorhandene Abwassereinrichtungen wie Abwassergruben, Kleinkläranlagen, Sickereinrichtungen, Schlammfänge, alte Kanäle usw., außer Betrieb zu setzen, zu entleeren, zu reinigen und zu beseitigen oder zu verfüllen. Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben können einer anderen Nutzung (z. B. als Regenwasserzisterne) zugeführt, alte Kanäle lediglich abgemauert und sonstige Abwassereinrichtungen Bestandteil der neuen Anlage werden, wenn diese Maßnahmen dem Wohl der Allgemeinheit nicht entgegenstehen.
- (4) Der Anschluss von Zerkleinerungsgeräten an die öffentliche Abwasseranlage ist verboten. Zerkleinerungsgeräte, die den Druckpumpen für Druckentwässerungsleitungen vorgeschaltet werden müssen, sind von diesem Verbot ausgenommen.

### TEIL III Benutzungsrecht und Benutzungszwang

#### § 9 Grundsätze

- (1) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Grundstücksanschlussleitungen (§ 2 Abs. 4) haben die Eigentümer(innen) und Benutzer(innen) der an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke das Recht und die Pflicht - vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen für Niederschlagswasser nach den §§ 12 bis 15 dieser Satzung -, die auf diesen Grundstücken anfallenden Abwässer über die Hausanschlussleitungen und Grundstücksentwässerungsanlage nach den Bestimmungen dieser Satzung in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten. Die Einleitung des Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage darf erst vorgenommen werden, nachdem der Abwasseranschluss nach § 21 dieser Satzung von der Stadt abgenommen worden ist.
- (2) Schmutz- und Niederschlagswasser dürfen nur den dafür jeweils bestimmten Kanälen der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt werden.
- (3) Andere Wässer (insbesondere Wasser aus Grundstücksdrainagen, Quellen und anderen Gewässern) dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt eingeleitet werden.
- (4) Die Ableitung von Grundwasser über den Schmutzwasserkanal des öffentlichen Kanalnetzes ist nicht zulässig.

Für die Einleitung von Grundwasser in den Regen- bzw. Mischwasserkanal des öffentlichen Kanalnetzes kann die Stadt in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag widerruflich Ausnahmen zulassen, wenn

1. bei Durchführung von Baumaßnahmen auf einem Grundstück zur Trockenhaltung der Baugruben vorübergehend Grundwasser abgeleitet werden soll oder
  2. wenn auf Grund wasser- oder bodenschutzrechtlicher Anordnungen eine Grundwasseruntersuchung (Pumpversuch) bzw. eine Grundwassersanierung durchzuführen ist.
- (5) Die Ableitung von Drainagewasser über den Schmutzwasserkanal des öffentlichen Kanalnetzes ist nicht zulässig.

Für die Einleitung von Drainagewasser in den Regen- bzw. Mischwasserkanal des öffentlichen Kanalnetzes kann die Stadt in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag widerruflich Ausnahmen zulassen, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller nachweist, dass

1. das Gebäude nicht durch andere Maßnahmen vor dem Eindringen von Wasser geschützt werden kann oder
2. andere technische Maßnahmen mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden sind

**und** das Wohl der Allgemeinheit der Ausnahme nicht entgegensteht.

Im Mischsystem ist die Ableitung grundsätzlich über eine Hebeanlage vorzunehmen.

Anschlüsse von Drainagen an ein Mulden-Rigolen-System sind grundsätzlich nicht zulässig.

- (6) Die Zustimmungen bzw. Genehmigungen der Stadt nach den Absätzen 3 bis 5 entbinden nicht von evtl. notwendigen Beantragungen wasserrechtlicher Erlaubnisse bei der unteren Wasserbehörde.

## § 10 Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe
  1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder
  2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
  3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder
  4. den Betrieb der Abwasserbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
  5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
  6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
  
- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen unbeschadet des Abs. 3 nicht eingeleitet werden:
  1. Abfälle, auch in zerkleinerter oder flüssiger Form (inklusive Inhalte aus Chemietoiletten). Flüssige Stoffe, die kein Abwasser sind, können in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag bei der Stadt unter Vorlage einer Einverständniserklärung der unteren Wasserbehörde in die öffentliche Abwasseranlage geleitet werden;
  2. Stoffe, die die Leitung verstopfen, verkleben oder Ablagerungen hervorrufen können. Dies gilt auch dann, wenn die Stoffe zerkleinert worden sind;
  3. feuergefährliche oder explosionsfähige Stoffe (z. B. Heizöl, Benzin, Lösungsmittel, Farbstoffe, Karbid) oder Abwasser, aus dem ein explosionsfähiges Gas-Luft-Gemisch entstehen kann;
  4. Abwässer, die hinsichtlich der Radioaktivität die Freigrenzen des Strahlenschutzrechtes überschreiten;
  5. Fette, Öle, Phenole, Emulsionen, Harze, Metallsalze, Alkalien, Schwermetalle, Medikamente, pharmazeutische Produkte und infektiöse Stoffe;
  6. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann (z. B. Kohlendioxid, Schwefelwasserstoff);
  7. Abwässer, die schädliche Ausdünstungen oder Übelgerüche verbreiten;
  8. Jauche, Gülle, Silagesickerwässer und Molke;
  9. Blut, ausgenommen geringfügige Mengen;
  10. gefährliche Stoffe, insbesondere die in den Tabellen 1 und 2 der Anlage 7 zur Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer genannten. Ausgenommen sind Stoffe, für die Grenzwerte nach der Anlage dieser Satzung festgelegt sind (auch als Summenparameter) sowie Stoffe, die nicht vermieden oder nicht in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Stadt nach Prüfung im Einzelfall zugelassen hat;
  11. fotochemische Abwässer (z. B. Fixierbäder, Entwicklungsbäder und Bleichbäder); ausgenommen sind Spülwässer;
  12. Abwässer, die harte organische Komplexbildner enthalten und einen DOC-Eliminierungsgrad



von mindestens 80 % nach 28 Tagen (Nr. 406 der Anlage Analyse- und Messverfahren der AbwV) nicht erreichen;

13. Abwässer, bei denen im Nitrifikationstest nach DIN ISO 9509 nachgewiesen wird, dass sie eine Hemmwirkung auf die Nitrifikationsstufe des Klärwerks haben;
  14. Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und Schlachtabwässer aus Schlachthöfen, welche nicht über ein Feststoffrückhaltesystem gemäß der Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung – DüMV) geleitet werden;
  15. Nicht neutralisierte Kondensate aus Brennwertanlagen >100 Kilowatt.
- (3) Abwasser darf in die öffentliche Abwasseranlage nur dann eingeleitet werden, wenn
1. es in den Klärwerken, denen es zugeleitet wird, biologisch behandelbar ist **und**
  2. die im Abwasser enthaltenen Frachten die Leistungsfähigkeit der öffentlichen Abwasseranlage nicht überschreiten **und**
  3. die in der Anlage zu § 10 Abs. 3 festgesetzten Grenzwerte nicht überschritten werden **und**
  4. die Erfüllung der Anforderungen an die Direkteinleitung nicht gefährdet wird.

Der Nachweis der biologischen Abbaubarkeit ist erbracht, wenn der CSB-Abbaugrad und die Abbauphase des eingeleiteten Wassers mit dem von kommunalem Abwasser vergleichbar ist (Nachweis über die Untersuchungsmethode der Nr. 407 der Abwasserverordnung mit DIN EN 9888 in der jeweils gültigen Fassung).

Die Anlage zu § 10 Abs. 3 ist Bestandteil dieser Satzung. Als Untersuchungsmethoden zur Ermittlung der Grenzwerte werden hiermit die jeweils geltenden Analyse- und Messverfahren nach der Anlage zu § 4 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) oder gleichwertige Verfahren nach Maßgabe der Merkblätter zur Analytischen Qualitätssicherung (AQS) der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) in den jeweils geltenden Fassungen festgelegt. Für Parameter / Stoffe oder Stoffgruppen, die in der Anlage zur Abwasserverordnung nicht enthalten sind, sind die anzuwendenden Untersuchungsmethoden / DIN-, DIN EN- und DIN EN ISO-Normen in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführt. Es ist unzulässig, ohne innerbetriebliche Notwendigkeit Abwasser zu verdünnen oder Abwasserteilströme innerbetrieblich zu vermischen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder die Einleitungswerte einzuhalten. Dies gilt nicht für Sulfat, Temperatur und pH-Wert.

Die Stadt kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.

Vorhandene Indirekteinleitungen sind innerhalb angemessener Fristen anzupassen, wenn sie den nach wasserrechtlichen Vorschriften gestellten Anforderungen nicht entsprechen, insbesondere die Erfüllung der Anforderungen an die Direkteinleitung gefährdet wird.

- (4) Die Stadt kann eine befristete, jederzeit widerrufliche Ausnahme von der Einhaltung der in der Anlage zu § 10 Abs. 3 vorgeschriebenen Grenzwerte erteilen, wenn
1. die / der Verpflichtete nachweist, durch welche Maßnahmen und Verfahren sie / er in angemessener Frist die Grenzwerte einhalten wird und
  2. die sofortige Einhaltung der Grenzwerte eine nicht beabsichtigte Härte für die / den Verpflichtete(n) darstellt und Gründe des öffentlichen Wohls der Ausnahme nicht entgegenstehen.

Von den in der Anlage zu § 10 Abs. 3 unter I. vorgeschriebenen Grenzwerten der Parameter Nr. 2, 3, 4, 8 und 16 kann die Stadt eine befristete, jederzeit widerrufliche Ausnahme erteilen, wenn ihre Einhaltung eine nicht beabsichtigte Härte für die / den Verpflichtete(n) darstellt und Gründe des öffentlichen Wohls der Ausnahme nicht entgegenstehen. In Bezug auf betonangreifende Stoffe, insbesondere Sulfat, darf eine Ausnahme nur erteilt werden, wenn die Einleiterin oder der

Einleiter über die Voraussetzungen des Satzes 2 hinaus die der Stadt dadurch entstehenden Kosten übernimmt.

- (5) Reicht bei einer Veränderung von Art oder Menge des Abwassers (siehe § 22 Abs. 4) die vorhandene öffentliche Abwasseranlage für die Aufnahme oder Reinigung des veränderten Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge nicht aus, kann die Stadt die Aufnahme dieser Abwässer ablehnen. Dies gilt nicht, wenn die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer sich bereit erklärt, die Kosten für die Änderung der öffentlichen Abwasseranlage sowie die erhöhten Betriebs- und Unterhaltungskosten zu tragen.
- (6) Betriebe, in denen Benzin, Öle oder Fette anfallen, sind über Vorrichtungen zum Abscheiden dieser Stoffe an den Schmutz- bzw. Mischwasserkanal anzuschließen. Die Art der Vorrichtung und die Modalitäten der Einleitung legt die Stadt fest. Die Vorrichtungen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben; die Stadt kann Nachweise der ordnungsgemäßen Errichtung und des ordnungsgemäßen Betriebs (z. B. über Eigenkontrolle, Wartung, Entleerung und Generalinspektion) verlangen. Die in den Vorrichtungen zurückgehaltenen Stoffe sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen an keiner Stelle dem Abwassernetz zugeführt werden.
- (7) Die Stadt kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen und Anordnungen treffen, um das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 bis 3 erfolgt oder um die Installation von Vorrichtungen nach Absatz 6 zu erreichen.

#### **§ 11 Frachtbegrenzungen**

- (1) Zu den in § 1 Abs. 1 genannten Zwecken können für die einzuleitenden Abwasserinhaltsstoffe neben den in der Anlage zu § 10 Abs. 3 vorgeschriebenen Grenzwerten Frachtbegrenzungen durch die Stadt festgesetzt werden. Dies gilt auch, wenn die Grenzwerte unterschritten werden. Die Fracht kann bis zu einem durch eine innerbetriebliche Vorbehandlung nach dem Stand der Technik erreichbaren Wert begrenzt werden.
- (2) Können die in der Anlage zu § 10 Abs. 3 vorgeschriebenen Grenzwerte allein deshalb nicht eingehalten werden, weil im Betrieb abwasserarme Verfahren (z. B. Kreislaufverfahren) nach dem Stand der Technik angewandt werden, können auf Antrag von der Stadt höhere Grenzwerte mit Frachtbegrenzungen festgesetzt werden.

#### **TEIL IV Besondere Bestimmungen für Niederschlagswasser**

##### **§ 12 Grundsätze der Niederschlagswasserbeseitigung, Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Die Stadt kann auf schriftlichen Antrag der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser aussprechen, wenn das Niederschlagswasser gemeinwohlverträglich auf dem Grundstück versickert oder ortsnah in ein Gewässer eingeleitet werden kann. Dem Antrag sind Unterlagen beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie das Niederschlagswasser beseitigt werden soll. Der Nachweis der Gemeinwohlverträglichkeit ist von der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer zu führen, wenn nicht die Bebaubarkeit des Grundstücks nach dem 01.01.1996 durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder baurechtliche Satzung begründet worden ist. Die Befreiung entbindet nicht von der evtl. notwendigen Beantragung einer wasserrechtlichen Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde (§ 14 Abs. 3).
- (2) Eine Versickerung in bebauten oder zu bebauenden Gebieten ist ausgeschlossen, wenn durch Allgemeinverfügung von dem Verbot gem. § 51 a Abs. 5 LWG Gebrauch gemacht wird.

- (3) Wird die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer vom Anschlusszwang befreit, ist sie / er zur Beseitigung des Niederschlagswassers verpflichtet.
- (4) Die Stadt kann unabhängig von einem Antrag nach Absatz 1 auf die Überlassung des Niederschlagswassers verzichten, wenn die Übernahme bereits erfolgt ist und eine ordnungsgemäße Beseitigung oder Verwendung des Niederschlagswassers durch die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer sichergestellt ist.
- (5) Die Gemeinwohlverträglichkeit nach Absatz 1 ist insbesondere dann nicht gegeben, wenn das Niederschlagswasser ausgehend von dem Herkunftsbereich als belastet einzuordnen ist. Als belastet gilt das Niederschlagswasser von allen Flächen, die nicht ausdrücklich nach Abs. 6 als unbelastet eingeordnet sind.

Diese Fiktion kann vorbehaltlich der einzelfallbezogenen Prüfung durch die untere Wasserbehörde nur durch die Vorlage von vierteljährlich beizubringenden chemisch-physikalischen Analysen widerlegt werden.

- (6) Als unbelastet bzw. unverschmutzt angesehen wird grundsätzlich das Niederschlagswasser von
  - Fuß-, Rad- und Wohnwegen
  - Sport- und Freizeitanlagen
  - Hofflächen (ohne Kfz.-Verkehr und ohne Fahrzeugwäschen) in Wohngebieten,
  - Dachflächen (ohne Metaldächer) in Wohn- und Mischgebieten
  - Garagenzufahrten bei Einzelhausbebauung.

Die Stadt kann in begründeten Einzelfällen eine sog. Regenwasserfraktionierung verlangen, bei der der verunreinigte Teilstrom (sog. Spülstoß oder First Flush) der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen ist und nur der nicht verunreinigte Teilstrom einer Verwertung oder Beseitigung zugeführt werden darf.

- (7) Die Stadt kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn ein Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage vorgenommen werden soll oder sich die Menge des Niederschlagswassers durch Versiegelung von Flächen wesentlich verändert und die öffentliche Abwasseranlage bzw. der Vorfluter für die Aufnahme zusätzlichen Abwassers nicht ausreicht. Die Stadt kann die zugelassene Niederschlagsabflussmenge bezogen auf die Grundstücksflächen begrenzen.

### **§ 13**

#### **Ausschluss des Anschlussrechts**

- (1) Für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers der Eigentümerin oder dem Eigentümer des Grundstücks obliegt, besteht kein Anschlussrecht nach dieser Satzung.
- (2) Darüber hinaus ist der Anschluss des von einem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers ausgeschlossen, das bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit anderweitig beseitigt oder verwertet wird.

### **§ 14**

#### **Niederschlagswasserbeseitigung**

- (1) Die Stadt kann sich zur tatsächlichen Wahrnehmung der Niederschlagswasserbeseitigung der Grundstückseigentümer(innen) bedienen, wenn nur so eine wasserwirtschaftlich unbedenkliche oder eine wirtschaftlich und betriebssicher zu betreibende Entwässerung sichergestellt werden kann. Die Stadt kann dahin gehende Festsetzungen auch schon in bauplanungsrechtlichen Satzungen vornehmen.
- (2) Für die Beseitigung des Niederschlagswassers von tatsächlich gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von bauplanungsrechtlich als Gewerbe- oder Industriegebiet ausgewiesenen Grundstücken hat die jeweilige Grundstückseigentümerin oder der jeweilige Grundstückseigentümer mit der Stadt und ggf. anderen zuständigen Umweltbehörden die

Möglichkeiten und die Voraussetzungen einer Niederschlagswasserbeseitigung abzustimmen sowie die ggf. erforderlichen behördlichen Erlaubnisse, Genehmigungen und Zulassungen einzuholen.

- (3) Die Versickerung von Niederschlagswasser sowie die Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer (Oberflächengewässer oder Grundwasser) stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Wasserhaushaltsgesetz – WHG – dar und bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis der zuständigen Wasserbehörde nach den §§ 8, 10, 11, 12, 13, 18 WHG. Der Eigentümer- und Anliegergebrauch zur Benutzung eines oberirdischen Gewässers im Rahmen des § 26 WHG bleibt unberührt.
- (4) Die Stadt kann vor Einleitung in die öffentliche Kanalisation eine Vorbehandlung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Vorbehandlungsanlage fordern, wenn das Niederschlagswasser aufgrund seines Herkunftsbereiches nach dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 26.05.2004, „Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren“ (Trennerlass) (MinBl. NRW 2004, S. 583 ff), als schwach belastet (gering verschmutzt) bzw. als stark belastet (stark verschmutzt) einzustufen ist. Die Art der Vorbehandlung legt die Stadt fest, soweit möglich in Abstimmung mit den Benutzern. Für die Einleitung von behandlungsbedürftigem Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation ist die erforderliche Anschlusszustimmung gemäß § 19 bei der Stadt einzuholen; diese ersetzt nicht die ggf. erforderliche wasserrechtliche Genehmigung gem. § 58 Abs. 2 Landeswassergesetz, die für Bau und Betrieb einer Regenwasserbehandlungsanlage erforderlich ist.

Die vorstehende Behandlungspflicht gilt ebenso für Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.

Als **schwach belastet bzw. gering verschmutzt** angesehen wird im Allgemeinen das Niederschlagswasser von

- Dachflächen in Gewerbe- und Industriegebieten (keine Metaldächer)
- befestigten Flächen mit schwachem Kfz-Verkehr (fließend und ruhend), z. B. Wohnstraßen mit Park- und Stellplätzen; Zufahrten zu Sammelgaragen; sonstigen Parkplätzen, soweit das Niederschlagswasser nicht als stark belastet angesehen wird
- Einkaufsstraßen, Marktplätzen, Flächen, auf denen Freiluftveranstaltungen stattfinden
- Hof- und Verkehrsflächen in Mischgebieten, Gewerbe- und Industriegebieten mit geringem Kfz.-Verkehr, Flächen ohne Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und ohne sonstige Beeinträchtigungen der Niederschlagswasserqualität
- landwirtschaftlichen Hofflächen, soweit das Niederschlagswasser nicht als stark belastet angesehen wird
- Zwischengemeindlichen Straßen- und Wegeverbindungen
- Start- und Landebahnen von Flughäfen ohne Winterbetrieb (Enteisung).

Als **stark belastet bzw. stark verschmutzt** angesehen wird grundsätzlich das Niederschlagswasser von

- Flächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, z. B. Lager-, Abfüll- und Umschlagplätze für diese Stoffe
- Flächen, auf denen mit Jauche und Gülle, Stalldung oder Silage umgegangen wird, z. B. Lager-, Abfüll- und Umschlagplätze für diese Stoffe
- Flächen mit starkem Kfz.-Verkehr (fließend und ruhend), z. B. Großparkplätze als Dauerparkplätze mit häufiger Frequentierung
- Hof- und Verkehrsflächen in Misch-, Gewerbe- und Industriegebieten, soweit das Niederschlagswasser nicht als schwach belastet angesehen wird
- Flächen mit großen Tieransammlungen, z. B. Viehhaltungsbetriebe, Reiterhöfe, Schlachthöfe, Pelztierfarmen
- befestigten Gleisanlagen
- Verkehrsflächen von Abwasserbehandlungs- und Abfallentsorgungsanlagen ( z. B. Deponiegelände, Umschlaganlagen, Kompostierungsanlagen, Zwischenlager)
- Flächen zur Lagerung und Zwischenlagerung industrieller Reststoffe und Nebenprodukte, von Recyclingmaterial, Asche.

- (5) Die Stadt kann fordern, stark belastetes Niederschlagswasser in die öffentliche Schmutzwasserkanalisation einzuleiten, wenn das Niederschlagswasser aufgrund seines

Herkunftsbereiches eine biologisch wirksame Reinigung erfordert. Die in die öffentliche Kanalisation maximal einzuleitende Menge und deren zeitliche Verteilung werden von der Stadt vorgegeben.

- (6) Die Stadt ist berechtigt, bei Gewerbegrundstücken den Einbau von Absperrschiebern für die Niederschlagsentwässerung zu verlangen, die bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen einen Abfluss in die Niederschlagswasserkanalisation verhindern.

## **§ 15 Versickerungsanlagen**

- (1) Die nachstehenden Regelungen der Absätze 2 bis 4 gelten für private Versickerungsanlagen, die nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage sind, nur, wenn sie der öffentlichen Abwasseranlage vorgeschaltet sind und Niederschlagswasser aus der privaten Versickerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage übertreten kann.
- (2) Bei der Auswahl der Versickerungsanlage ist eine Flächen- bzw. Muldenversickerung über die belebte Bodenzone anzustreben. Andere Anlagen (z. B. Filterschächte) sind nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch die Stadt zulässig. Der Filterquerschnitt ist nach der Größe der versiegelten und angeschlossenen Fläche unter Berücksichtigung des kf-Wertes zu bemessen.
- (3) Die Betreiberin oder der Betreiber einer Versickerungsanlage (Grundstückseigentümerin oder Grundstückseigentümer) hat dafür Sorge zu tragen, dass durch den Betrieb der Versickerungsanlage keine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen kann. Im Einzugsbereich einer Versickerungsanlage und im Anlagenbereich selbst ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln untersagt. Weiterhin hat die Betreiberin oder der Betreiber dafür Sorge zu tragen, dass keine wassergefährdenden Stoffe über die Versickerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage gelangen können.
- (4) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer haftet für alle Schäden, die durch unzureichende Dimensionierung, mangelhaften Zustand, vorschriftwidriges Benutzen oder nicht sachgemäßes Bedienen ihrer / seiner Versickerungsanlage entstehen.

## **Teil V Technische Bestimmungen**

### **§ 16 Grundstücksanschlussleitungen**

- (1) Jedes Grundstück soll in der Regel im Gebiet des Mischverfahrens nur einen Anschluss, im Gebiet des Trennverfahrens je einen Anschluss an die Schmutz- und an die Regenkanäle erhalten. In besonderen Fällen können mehrere Anschlüsse zugelassen oder vorgeschrieben werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Stadt. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften verlangen.
- (2) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und die technische Ausführung der Grundstücksanschlussleitungen bestimmt die Stadt. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer(innen) können berücksichtigt werden, wenn keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.
- (3) Die Herstellung, Erneuerung oder Veränderung der Grundstücksanschlussleitungen wird von der Stadt ausgeführt. Abs. 5 bleibt unberührt. Bei Kanälen, die außerhalb öffentlicher Straßenflächen liegen, setzt die Stadt lediglich einen Anschlussstutzen.
- (4) Für die Reinigung der Grundstücksanschlussleitung ist die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer zuständig.
- (5) Bei Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer dies der Stadt rechtzeitig vorher mitzuteilen, damit die

Anschlussleitungen verschlossen oder beseitigt werden können. Die Kosten hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer zu tragen.

### **§ 17 Hausanschlussleitungen und Grundstücksentwässerungsanlagen**

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist mit einer eigenen Hausanschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen.

Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Satz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.

Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Hausanschlussleitung entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind dinglich im Grundbuch zu sichern.

- (2) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der Hausanschlussleitung und der Grundstücksentwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück führt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer auf ihre / seine Kosten durch. Für die Beseitigung festgestellter Fehler hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer unverzüglich zu sorgen. Fehler oder Abflussstörungen an der öffentlichen Abwasseranlage hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer der Stadt unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Lage und die Leistungsfähigkeit der Hausanschlussleitung sowie die Anordnung des Prüfschachtes auf dem Grundstück bestimmt die Stadt. Der Prüfschacht ist in der Regel an der Grundstücksgrenze anzulegen. Er ist jederzeit zugänglich und frei zu halten. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers können berücksichtigt werden. Kann der Prüfschacht wegen straßenseitiger Grenzbebauung nicht auf dem Grundstück angelegt werden, so ist er vor dem Gebäude mit reduziertem Durchmesser im Bürgersteig anzulegen. Ist ein geeigneter Prüfschacht nicht vorhanden oder nicht funktionsfähig, so ist er nach Aufforderung durch die Stadt von der Grundstückseigentümerin oder vom Grundstückseigentümer unverzüglich anzulegen. Sollen mehrere Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal entwässert werden, sind Unterhaltungspflichten und Benutzungsrechte vertraglich zu regeln und dinglich abzusichern.
- (4) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der öffentlichen Abwasseranlage in die angeschlossenen Grundstücke hat sich jede Grundstückseigentümerin oder jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen. Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schmutz- und Regenwasserabläufe müssen gegen Rückstau abgesichert sein. Die Rückstauenebene liegt in Höhe der Oberkante des niedrigsten Kanalschachtes oberhalb des betreffenden Hausanschlusses. Bei der Druckentwässerung liegt die Rückstauenebene in Höhe der Schachtabdeckung des Pumpenschachtes.
- (5) Auf Grundstücken, deren Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden können, dürfen behelfsmäßige Abwasseranlagen, Abortgruben usw. nicht mehr betrieben oder neu angelegt werden.
- (6) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat für eine vorschriftsmäßige Benutzung ihrer / seiner Hausanschlussleitung sowie der Grundstücksentwässerungsanlage zu sorgen. Sie / Er haftet der Stadt für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt infolge eines mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung der vorgenannten Einrichtungen entstehen.

### **§ 18 Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasseranlagen**

Für die Zustands- und Funktionsprüfung von privaten Abwasseranlagen gelten die jeweils gültigen bundes- bzw. landesrechtlichen Bestimmungen.

## Teil VI Überwachung

### § 19 Zustimmungsverfahren zum Abwasseranschluss

- (1) Die Herstellung oder Veränderung eines Abwasseranschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt. Diese ist rechtzeitig, spätestens 4 Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten, in schriftlicher Form zu beantragen.
- (2) Der Entwässerungsantrag (in zweifacher Ausfertigung) muss die zur Beurteilung des Anschlusses notwendigen Unterlagen enthalten. Dies sind insbesondere:
  1. die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlage mit Angabe der Größe und Befestigungsart der Hoffläche,
  2. ein Lageplan des anzuschließenden Grundstückes mit allen auf ihm stehenden Gebäuden im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500, dabei sind anzugeben:
    - a) Name des Anschlussnehmers und des Eigentümers,
    - b) Eigentumsgrenzen,
    - c) die Lage des Straßenkanals und die Führung der vorhandenen und geplanten Leitungen außerhalb der Gebäude mit Schächten und Abscheidern,
    - d) die Lage der vorhandenen und geplanten Kleinkläranlagen, Gruben, Sickeranlagen, Versickerungsanlagen, Zisternen, Rückhalteanlagen und sonstige Abwasserbehandlungsanlagen,
  3. bei Grundstücken im Außenbereich:
    - a) die Nutzungsart des Grundstücks, auf der die Leitungstrasse geplant ist (z. B. Acker, Wiese, Garten, Wald),
    - b) die Darstellung von Landschaftselementen, die durch die Leitungstrasse berührt werden, wie Einzelbäume, Gehölzgruppen, Hecken, Böschungen, Gewässer u. a.
  4. Bauzeichnungen im Maßstab 1 : 100. In die Grundrisse und Schnitte der Bauzeichnungen sind in schematischer Darstellung insbesondere einzutragen:
    - a) die Lage und die Querschnitte der Grund- und Anschlussleitungen,
    - b) die Schächte, Abscheider, Absperrvorrichtungen und Hebe- und Förderaggregate,
    - c) die Wasserablaufstellen unter Angabe ihrer Art,
  5. Kleinkläranlagen, Gruben, Versickerungsanlagen, Regenrückhalteanlagen und sonstige Abwasserbehandlungsanlagen sind durch besondere Bauzeichnungen darzustellen,
  6. die Beschreibung der Gewerbebetriebe, deren Abwässer in das Abwassernetz eingeleitet werden sollen, nach Art und Menge des voraussichtlich anfallenden Abwassers,
  7. Ausschnitte aus den Revisionsplänen.

Sämtliche Antragsunterlagen sind von der Anschlussnehmerin oder vom Anschlussnehmer und der Planverfasserin oder dem Planverfasser zu unterschreiben. Die Zeichnungen sind den geltenden DIN-Vorschriften entsprechend abzufassen. Die Stadt ist berechtigt, Ergänzungen zu den Unterlagen und Sonderzeichnungen sowie bei bereits vorhandenen Betrieben Abwasseruntersuchungsergebnisse zu verlangen. Die Stadt kann auch eine Nachprüfung durch Sachverständige fordern.

## **§ 20 Zustimmung zum Anschluss**

- (1) Die Zustimmung zum Anschluss wird von der Stadt unbeschadet der Rechte Dritter erteilt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger(innen) der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Hausanschlussleitung und der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.
- (2) Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.
- (3) Ergibt sich während der Ausführung eines Abwasseranschlusses die Notwendigkeit, von der Zustimmung abzuweichen, so ist dies der Stadt unverzüglich anzuzeigen

## **§ 21 Abnahme**

- (1) Vor Inbetriebnahme eines Abwasseranschlusses muss die Hausanschlussleitung und die Grundstücksentwässerungsanlage von der Stadt abgenommen werden.
- (2) Anstelle der Abnahme kann die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer oder die ausführende Firma die ordnungsgemäße Herstellung der Abwasseranlage durch die Unternehmer- oder Sachverständigenbescheinigung nach § 66 Satz 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung (BauO NRW) in der jeweils geltenden Fassung (SGV. NRW. 232) nachweisen.
- (3) Bei der Abnahme muss die gesamte Grundstücksentwässerungsanlage einschließlich der Hausanschlussleitungen sichtbar und gut zugänglich sein. Sollten bei der Abnahme Leitungen verdeckt sein oder Mängel festgestellt werden, kann deren Freilegung oder die Mängelbeseitigung in angemessener Frist gefordert werden.

## **§ 22 Auskunftspflichten und Meldepflichten**

- (1) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage und Hausanschlussleitung zu erteilen.
- (2) Wer Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, der öffentlichen Abwasseranlage zuführt, hat Auskunft zu erteilen über
  1. die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge, insbesondere über Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse, Roh- und Einsatzstoffe, soweit diese Faktoren die Qualität des Abwassers beeinflussen oder beeinflussen können,
  2. die Zusammensetzung des Abwassers,
  3. Gesamtmenge und Höchstzufluss des Abwassers sowie die Zeiten, in denen eingeleitet werden soll,
  4. Einrichtungen zur Vorbehandlung des Abwassers mit Bemessungsnachweisen,
  5. Maßnahmen, die im Zusammenhang mit Einrichtungen zur Vorbehandlung des Abwassers stehen (Veränderungen, Reparaturen, Reinigungen; auch an Zuleitungen),
  6. Nutzung von Flächen, auf denen Abwasser anfällt.
- (3) Wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in Mengen, die die Schutzgüter des § 1 Abs. 1 gefährden, in die öffentliche Abwasseranlage gelangen, ist die Stadt von der Benutzerin oder vom Benutzer unverzüglich zu benachrichtigen.



- (4) Wenn Art oder Menge des Abwassers sich erheblich ändern, hat die oder der Verpflichtete dies unaufgefordert und unverzüglich der Stadt zu melden und auf Verlangen nachzuweisen, dass die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden.

### **§ 23 Abwasseruntersuchungen**

- (1) Wer gewerbliches, industrielles oder ähnliches nicht häusliches Abwasser einleitet, ist verpflichtet, dieses jederzeit durch die Stadt oder deren Beauftragte untersuchen zu lassen
- (2) Die Probenahme erfolgt am Prüfschacht an der Grundstücksgrenze (siehe § 17 Abs. 3). Aus technischen Gründen kann die Stadt im Einzelfall eine andere Entnahmestelle - soweit möglich unter Anhörung des Unternehmens - bestimmen. Ist ein geeigneter Prüfschacht an der Grundstücksgrenze nicht vorhanden und kann eine andere Entnahmestelle im Sinne des Satzes 2 nicht bestimmt werden, ist die Einleiterin oder der Einleiter verpflichtet, auf ihre / seine Kosten eine neue geeignete Entnahmestelle zu errichten oder errichten zu lassen. Art, Ort und Ausführung der Entnahmestelle bestimmt die Stadt. Dies gilt insbesondere dann, wenn mehrere Unternehmen in einem Gebäude oder auf einem Grundstück ansässig sind und über eine gemeinsame Falleitung oder über einen gemeinsamen Anschlusskanal entwässern.
- (3) Pro Jahr können von der Stadt je nach Notwendigkeit 4 Proben mit Vollanalysen (alle Parameter der Anlage zu § 10 Abs. 3) entnommen und untersucht werden. Zusätzlich dürfen bestimmt werden die Parameter CSB und BSB<sub>5</sub>, die der Ermittlung der biologischen Abbaubarkeit dienen. In begründeten Einzelfällen kann zur Feststellung einer allgemeinen Bakterientoxizität die Bakterienleuchthemmung bestimmt werden. Ein weitergehender Nachweis der biologischen Abbaubarkeit nach § 10 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt. Die Kosten für die Probenahmen und die Analytik trägt die Einleiterin oder der Einleiter.
- (4) Bei der Verletzung von Einleitungsverboten oder der Überschreitung von Einleitungswerten können weitere Abwasserproben nach Bedarf entnommen und untersucht werden. Ergibt die Untersuchung von Sielhautproben, dass der für das Stadtgebiet Bielefeld ermittelte Hintergrundwert eines Parameters um das 5-fache überschritten wird, so kann die Stadt weitere Untersuchungen durchführen.
- (5) Die für die Abwasseruntersuchungen anfallenden Gebühren werden nach der Satzung über die Kostendeckung der Grundstücksentwässerung und der Abwasseruntersuchungen erhoben.

### **§ 24 Betretungsrecht; besondere Pflichten**

- (1) Zum Zweck der Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht nach dieser Satzung haben die Bediensteten der Stadt und die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt die in § 101 WHG i. V. m. § 53 Abs. 4 a LWG geregelten Betretungsrechte.
- (2) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat zu den gleichen Zwecken das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden, alle Einrichtungen der Grundstücksentwässerung zugänglich zu machen, erforderliche Auskünfte zu erteilen, die erforderlichen Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu dulden.

### **§ 25 Indirekteinleiterkataster**

Die Stadt Bielefeld führt ein Kataster über Einleitungen in die öffentliche Abwasseranlage, deren Beschaffenheit erheblich von häuslichem Abwasser abweicht.

## **Teil VII Schlussbestimmungen**

### **§ 26 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 5 Abs. 1  
Abwasser ohne Zustimmung der Stadt auf anderen Wegen als über die unterirdische Anschlussleitung eines Grundstücks in die öffentliche Abwasseranlage leitet,
  2. § 5 Abs. 4  
nicht das gesamte Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
  3. § 6 Abs. 1 Satz 1  
den Entwässerungsantrag nicht oder nicht rechtzeitig einreicht,
  4. § 6 Abs. 1 Satz 2 oder § 7 Abs. 1  
sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage anschließen lässt,
  5. § 8 Abs. 1  
der Aufforderung durch die Stadt nicht nachkommt, ausreichende Hebe- und Förderaggregate einzubauen und zu betreiben,
  6. § 8 Abs. 2 Satz 1  
unter den dort genannten Voraussetzungen keine Pumpstation herstellt, betreibt und unterhält,
  7. § 9 Abs. 1  
das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder die Einleitung vor der Abnahme des Abwasseranschlusses vornimmt,
  8. § 9 Abs. 2  
Schmutzwasser einem Regenwasserkanal zuführt,
  9. § 10 Abs. 1 oder 2  
die dort genannten Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
  10. § 10 Abs. 3 i. V. m. der Anlage  
bei der Einleitung die dort genannten Grenzwerte nicht einhält,
  11. § 10 Abs. 3 Satz 6  
ohne innerbetriebliche Notwendigkeit Abwasser verdünnt, um Einleitungsverbote zu umgehen oder die Einleitungswerte einzuhalten,
  12. § 10 Abs. 6  
nicht den Anschluss über eine Vorrichtung zum Abscheiden vornimmt, die Vorrichtung nicht nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet oder betreibt, Nachweise nicht vorlegt oder das Abwasser an anderer Stelle dem Abwassernetz zuführt.
  13. § 11  
bei der Einleitung die nach dieser Vorschrift festgelegten Werte nicht einhält,
  14. § 16 Abs. 5  
den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt mitteilt,
  15. § 22 Abs. 1 oder Abs. 2  
Auskünfte nicht erteilt,

16. § 22 Abs. 3 und 4  
die Meldung an die Stadt unterlässt oder den Nachweis nicht erbringt,

17. § 23  
der Verpflichtung nicht nachkommt, das dort genannte Abwasser durch die Stadt oder deren Beauftragte untersuchen zu lassen,

18. § 24 Abs. 2  
das Betreten von Grundstücken und Räumen nicht duldet, die Einrichtungen der Grundstücksentwässerung nicht zugänglich macht, erforderliche Auskünfte verweigert, die erforderlichen Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge nicht zur Verfügung stellt oder technische Ermittlungen und Prüfungen nicht duldet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den die Täterin oder der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

## § 27 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2007 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung der Stadt Bielefeld über die Entwässerung der Grundstücke vom 27. Dezember 1988 in der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom 19.12.2001 außer Kraft.

### Anlage 1 zu § 10 Abs. 3 (Grenzwerte)

#### I. Einzuhaltende Grenzwerte aus der Stichprobe (vorbehaltlich der Ziffer II):

Parameter/Stoff oder Stoffgruppe	Grenzwert	Untersuchungs- methoden (nur angegeben, wenn die AbwV keine Regelungen enthält)
1. Temperatur	bis 35° C	DIN 38 404 - T 4 1976
2. pH-Wert	6,5 - 10,0	DIN 38 404 - T 5 1985
3. Absetzbare Stoffe, soweit nicht bereits durch § 10 Abs. 2 ausgeschlossen	10,0 ml/l	DIN 38 409 - T 9 1980 jedoch mit einer Absetzzeit von 0,5 h
4. Schwerflüchtige lipophile Stoffe	300 mg/l	DEV H 56
5. Kohlenwasserstoffe gesamt	20 mg/l	
6. Organische Lösungsmittel	a) mit Wasser mischbar: nur nach spezieller Festlegung b) mit Wasser nicht mischbar: max. entsprechend ihrer Was- serlöslichkeit und nach ent- sprechender Festlegung	
7. Phenolverbindungen als C <sub>6</sub> H <sub>5</sub> OH	100 mg/l	
8. Sulfat	600 mg/l	
9. Cyanid, leicht freisetzbar	1,0 mg/ l	
10. Cyanid in der Originalprobe	2,0 mg/l	
11. Nitrit-Stickstoff	10,0 mg/l	
12. Fluorid ges. in der Originalprobe	50 mg/l	
13. Chlor, freies	0,5 mg/l	
14. Sulfid- und Mercaptan-Schwefel in der Originalprobe	2,0 mg/l	
15. Metalle (gelöst und ungelöst)		

Silber in der Originalprobe	1,0 mg/l	
Antimon in der Originalprobe	0,5 mg/l	
Arsen in der Originalprobe	0,5 mg/l	
Cadmium in der Originalprobe	0,1 mg/l	
Cobalt in der Originalprobe	2,0 mg/l	
Chrom in der Originalprobe	1,0 mg/l	
Chrom VI in der Originalprobe	0,2 mg/l	
Kupfer in der Originalprobe	1,0 mg/l	
Quecksilber in der Originalprobe	0,05 mg/l	
Nickel in der Originalprobe	1,0 mg/l	
Blei in der Originalprobe	1,0 mg/l	
Palladium ges.	1,0 mg/l	EN ISO 17294-2 2005
Selen ges. in der Originalprobe	1,0 mg/l	
Thallium in der Originalprobe	0,2 mg/l	
Zinn in der Originalprobe	1,0 mg/l	
Zink in der Originalprobe	2,0 mg/l <sup>1)</sup>	
Zirkonium ges.	1,0 mg/l	EN ISO 11885 1997
16. Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) in der Originalprobe	1,0 mg/l	
17. Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)	Als Einzelstoff 0,5 mg/l	
Summe aus 1.1.1.- Trichlorethan Trichloethen Tetrachlorethan Trichlormethan	≤ 1 mg/l	
18. Dichlormethan	0,5 mg/l	
19. Benzol und Derivate Benzol als Einzelsubstanz	1,0 mg/l in der Summe 0,05 mg/l	
20. Polychlorierte Dibenzodioxine, Polychlorierte Dibenzofurane (PCDD/PCDF) ges.	2,0 µg/l	
21. Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) nach EPA Benzo(a)pyren Naphthalin	0,05 mg/l 0,05 µg/l 0,05 mg/l	
22. PCB	0,001 mg/l Zulassung im Einzelfall	
23. PFT Summe 2 PFT (PFOA + PFOS) Summe 10 PFT	0,3 µg/l 1,0 µg/l	

II. Soweit für den Vollzug wasserrechtlicher Anforderungen an Einleitungen in öffentliche Abwasseranlagen der Stand der Technik durch Grenzwerte in der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) definiert ist, sind die Grenzwerte der AbwV maßgeblich.

### III. Hintergrundwerte für Sielhautuntersuchungen

Element	Überwachungswert 5facher Hintergrundwert (Firmenüberwachung, Übergabepunkte)
Cd	3,0 mg/Kg
Cr	120,0 mg/Kg
Cu	1250,0 mg/Kg
Hg	3,5 mg/Kg
Ni	85,0 mg/Kg
Pb	170,0 mg/Kg
Zn	4000,0 mg/Kg